



*Welcome*

*Bienvenue*

*Welkom*

*Bienvenidos*



# Die Rolle des jobcenter Duisburg im Kontext von Projektförderungen nach der BHO/LHO

Informationsveranstaltung für Träger sozialer Projekte am 14.05.2019

*Serdecznie Witamy*

*Sveiki Atvyke*

*Hos geldiniz*

## A. Zahlen, Daten, Fakten ...

### *Wer wir sind ...*

Das jobcenter Duisburg ist gemeinsame Einrichtung der Agentur für Arbeit und der Stadt Duisburg und Trägerin der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II für das Gebiet der Stadt Duisburg.

### *Was wir machen ...*

Das jobcenter Duisburg erbringt mit rund **880** Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die laufendenden Leistungen zum Lebensunterhalt sowie die Leistungen der Beratung und Vermittlung für ca. 50.252 erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Duisburg (Stand 12/2018).

### *Wie wir das machen ...*

Die Umsetzung der geschäftspolitischen Schwerpunkte und der zu deren Erreichung entwickelten Strategien erfolgt auf Basis des mit der Trägersammlung abgestimmten und unter Beteiligung des lokalen Beirats entwickelten dynamischen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms 2019. Hierfür wurden zugeteilte Bundesmittel in Höhe von knapp 65 Mio. € eingeplant.

## B. Selbstverständnis

Duisburg ist eine Stadt, die Potentiale wie Herausforderungen gleichermaßen bietet.

Das jobcenter Duisburg versteht sich über seinen gesetzlichen Auftrag und die gesetzlich geregelten Leistungen hinaus als strategischer Partner bei der Verfolgung eines ganzheitlichen Ansatzes zur Verbesserung von Lebensqualität und gesellschaftlicher Teilhabe in Duisburg. In diesem Zusammenhang bieten Projektförderungen vielfach einen fruchtbaren Boden.

Durch umfangreiche Akquise- und Projektentwicklungstätigkeit sowie projektbezogene Kooperationen ist das jobcenter Duisburg an zahlreichen Sonder- und Modellprojekten des Bundes, des Landes und/oder des europäischen Sozialfonds (ESF) beteiligt. Hieraus ergeben sich weitere Spielräume durch zweckgebundene Mittelzuteilungen außerhalb des regulären Budgets sowie ein spürbarer Mehrwert für die Stadtgesellschaft.

## B. Selbstverständnis - Sonderprojekte mit Beteiligung des jobcenter

JOBSTARTER+  
(Duisburg stärken, Nachwuchs sichern)



Förderung geringqualifizierter  
Jugendlicher und Erwachsener (TQ)

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



ESF Projekt für Langzeitarbeitslose  
(Ausfinanzierung Bestandsfälle bis 07/20)



Sozialer Arbeitsmarkt NRW

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Lokales Netzwerk „ABC“



„Fitforjob SB“ - Inklusionsinitiative  
für Ausbildung & Beschäftigung  
(beendet seit 03/2019)



SmartSt@rt

UNIVERSITÄT  
DUISBURG  
ESSEN

Offen im Denken

## C. Unterstützungsmöglichkeiten

### I. Projektträger in der Rolle als Kooperationspartner

1. *Jobcenter als „Beteiligter“ auf Basis eines letter of intent (LOI)*
2. *Jobcenter als Zuwendungsgeberin (im Ausnahmefall!)*

- ■ Projektförderung nach § 16f SGB II
- ■ Projektförderung nach § 16h SGB II

### II. (Projekt-)träger in der Rolle als Arbeitgeber

#### 1. *Förderung eines sozialen Arbeitsmarktes*

- ■ Teilhabe am Arbeitsmarkt (TaAM)
- ■ Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (EvL)
- ■ Sozialer Arbeitsmarkt NRW / ILA – „Duisburger Modell“

#### 2. *Weitere Arbeitgeberleistungen*

## C. Unterstützungsmöglichkeiten

### I. Projektträger in der Rolle als Kooperationspartner

#### 1. *Jobcenter als „Beteiligter“ auf Basis eines letter of intent (LOI)*

Die Beteiligung des jobcenter als lokaler Trägerin der Grundsicherung für Arbeitsuchende schafft nach Ansicht der Projektträgerin einen Mehrwert oder ist sogar obligatorisch für einen Förderantrag - in diesen Fällen kann das jobcenter im Einzelfall wie folgt unterstützen:

- ■ Grundsätzliche Bereitschaft zum Abschluss von „letters of intent“
  
- ■ Grundsätzliche Bereitschaft zur Erstellung von Referenzen
  
- ■ Einbringen arbeitsmarktbezogenen, projektbezogenen Know-Hows  
(Teilnahme an Besprechungen, Informationsveranstaltungen, Workshops, Lenkungskreisen etc.)

## C. Unterstützungsmöglichkeiten

### I. Projektträger in der Rolle als Kooperationspartner

#### 1. Jobcenter als „Beteiligter“ auf Basis eines letter of intent (LOI) – Forts.

- Identifikation/Information geeigneter Teilnehmer/-innen aus dem Tagesgeschäft  
(ggfs. Aushändigung von Flyern etc., wenn diese auf Kosten des Projektträgers gestellt werden)
- Weitergewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt während der Projektteilnahme bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen
- Angebot von Leistungen zur Eingliederung während der Projektteilnahme  
(bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen & Mittelverfügbarkeit)
- In Ausnahmefällen: Kofinanzierung  
(soweit es die Förderrichtlinie zulässt - z.B. Gestellung von Personal / Infrastruktur, Teilnehmereinkommen etc.)

**Aber Achtung:** Das alleinige und abschließende Entscheidungsrecht hinsichtlich des Angebotes von Leistungen liegt beim jobcenter und richtet sich in der Regel nach personeller sowie finanzieller Verfügbarkeit von Ressourcen sowie des Grades der Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen des SGB II sowie dem Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm des betroffenen Haushaltsjahres.

## C. Unterstützungsmöglichkeiten

### I. Projektträger in der Rolle als Kooperationspartner

#### 2. *Jobcenter als Zuwendungsgeberin (im Ausnahmefall!)*

Das SGB II eröffnet an zwei Stellen die grundsätzliche Möglichkeit für Projektförderungen durch Zuwendungen nach Maßgabe der §§ 23 und 44 BHO in Fällen, in denen der reguläre Förderkatalog nicht „greift“.

■ § 16f SGB II – Freie Förderung

■ § 16h SGB II – Schwer zu erreichende Jugendliche

**Aber Achtung:** Die Projektförderung steht neben dem alternativen Durchführungsweg einer Beschaffung im Wege der Vergabe und muss zwingend Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen. Aufgrund der stark haushaltsrechtlichen Einfärbung des Zuwendungsrechts stellt dieses bei Erbringung von Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II eher die Ausnahme dar.



## **C. Unterstützungsmöglichkeiten**

### I. Projektträger in der Rolle als Kooperationspartner

- 1. Jobcenter als „Beteiligter“ auf Basis eines letter of intent (LOI)*
- 2. Jobcenter als Zuwendungsgeberin (im Ausnahmefall!)*

### II. (Projekt-)träger in der Rolle als Arbeitgeber

- 1. Förderung eines sozialen Arbeitsmarktes*

## C. Unterstützungsmöglichkeiten - § 16i SGB II Teilhabe am Arbeitsmarkt

### ■ Förderfähiger Personenkreis

- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das *25. Lebensjahr vollendet* haben und
- insgesamt *min. 6\** innerhalb der letzten *7 Jahre Leistungen* zur Sicherung des Lebensunterhalts *nach dem SGB II erhalten haben* und die in dieser Zeit
- *nicht* bzw. nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig / geringfügig *beschäftigt* oder *selbständig* tätig waren.

### ■ Fördergegenstand

Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses.

### ■ Förderumfang

#### a) Lohnkostenzuschuss (LKZ)

1. & 2. Jahr: 100% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts, danach degressiv, d.h. im 3. Jahr: 90%, im 4. Jahr 80% und im 5. Jahr 70%.

#### b) Ganzheitliches, beschäftigungsbegleitendes *coaching nach Bedarf* Zwingende Freistellung unter Lohnfortzahlung in den ersten 12 Monaten

#### c) Kosten einer *Weiterbildung* bis 3.000,- €; Betriebliche *Praktika* (bei Erforderlichkeit ebenfalls Freistellung unter Lohnfortzahlung)

## C. Unterstützungsmöglichkeiten - § 16e Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

### ■ Förderfähiger Personenkreis

- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die
- trotz vermittlerischer Unterstützung
- *seit mindestens 2 Jahren arbeitslos* sind, § 53a SGB II i.V.m. § 16 SGB III, und
- bei denen EVL geeignet ist, um die Chancen auf eine langfristige Eingliederung auf dem allg. Arbeitsmarkt zu verbessern & die Förderung wirtschaftlich ist.

### ■ Fördergegenstand

Begründung eines nicht nur geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses mit einer Mindestdauer von 2 Jahren.

### ■ Förderumfang

#### a) Lohnkostenzuschuss (LKZ)

1. Jahr: 75% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts
2. Jahr: 50% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts

#### b) Ganzheitliches, beschäftigungsbegleitendes *coaching* nach Bedarf Zwingende Freistellung unter Lohnfortzahlung in den ersten 6 Monaten

#### c) Weiterbildungskosten gem. §§ 81ff. SGB III nach Bedarf

## C. Unterstützungsmöglichkeiten - Sozialer Arbeitsmarkt NRW (ILA)

Der soziale Arbeitsmarkt NRW bzw. das so genannte „Duisburger Modell“ ist ein mit Mitteln des Landes NRW gefördertes Sonderprojekt der Stadt Duisburg in Kooperation mit der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung (GfW) und dem jobcenter zur Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den ersten Arbeitsmarkt.

### ■ Förderfähiger Personenkreis

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die *min. 4 Jahre Leistungen* zur Sicherung des Lebensunterhalts *nach dem SGB II erhalten haben*

### ■ Fördergegenstand

Begründung eines nicht nur geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses

### ■ Förderumfang

- a) *Lohnkostenzuschuss* (längstens bis 31.12.2019)  
1000,- € Pauschale oder 50% des berücksichtigungsfähigen Bruttoentgelts
- b) *Betriebsakquisiteur / JobCoaches*
- c) *Arbeitgeberprämie*  
1.500,- € / 3.000,- € (bei befristeter / unbefristeter Übernahme)

## C. Unterstützungsmöglichkeiten

### II. (Projekt-)träger in der Rolle als Arbeitgeber

#### 2. Weitere Arbeitgeberleistungen

- ■ Sämtliche Eingliederungsleistungen nach dem SGB II i.V.m. d. SGB III
  
- ■ Ausbildung / Weiterbildung
  - Einstiegsqualifizierung (EQ)
  - Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ)
  - Förderung trotz Wegfall der Hilfebedürftigkeit, § 16g SGB II
  
- ■ Arbeitsaufnahme
  - AVGS MAG / Probebeschäftigung SB
  - Eingliederungszuschuss (EGZ)



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

Lutz Christian Kebernik  
Tel: (0203) 34834 - 1033  
email: [Lutz-Christian.Kebernik@jobcenter-ge.de](mailto:Lutz-Christian.Kebernik@jobcenter-ge.de)